

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung von kommunalen Kindergärten
in der Gemeinde Sande vom 13.11.2014 (Neufassung)**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. 01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Sande in seiner Sitzung am 13.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

1. Die Gemeinde Sande betreibt in Cäciliengroden und Neustadtgödens Kindergärten als öffentliche Einrichtungen.
2. Eltern im Sinne dieser Satzung sind die Personen, denen das Sorgerecht für die Person des Kindes zusteht. Familienmitglieder im Sinne dieser Satzung sind die Eltern und die zum Haushalt gehörenden, von ihnen unterhaltenen Kinder. Als Familienmitglieder gelten auch Partnerinnen und Partner eheähnlicher Lebensgemeinschaften. Pflegekinder sind leiblichen Kindern gleichgestellt.
3. In den Kindergärten werden Kinder bis zur Einschulung betreut.
4. Schülerinnen und Schüler der gemeindlichen Ganztagschulen werden im Rahmen von Randbetreuungsangeboten betreut, die in Ergänzung des jeweiligen Ganztagschulbetriebes unter der Voraussetzung eines ausreichenden Bedarfs durchgeführt werden.
5. In Ferienzeiten werden für Schülerinnen und Schüler der gemeindlichen Ganztagschulen Ferienbetreuungsangebote unter der Voraussetzung eines ausreichenden Bedarfs durchgeführt. Die Zeiträume der Ferienbetreuungsangebote werden von der Gemeinde Sande festgelegt.

**§ 2
Gebührenpflicht**

1. Für die Betreuung der in den Kindergärten aufgenommenen Kinder werden Benutzungsgebühren zur anteiligen Kostendeckung nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben und dienen der Unterhaltung dieser Einrichtungen.
2. Benutzung im Sinne dieser Satzung ist neben den unter den lfd. Nr. 3 – 5 aufgeführten Betreuungsformen die Betreuung von Kindern in dem kommunalen Kindergarten Neustadtgödens vormittags an fünf Tagen wöchentlich von 22,50 Stunden (08.00 – 12.30 Uhr, Kernbetreuung) und in dem kommunalen Kindergarten Cäciliengroden vormittags an fünf Tagen wöchentlich von 30,00 Stunden (08.00 – 14.00 Uhr, Kernbetreuung).

Als Sonderöffnungszeiten gelten für Regelgruppen folgende Zeiträume:

- im Kindergarten Cäciliengroden: von 07.00 – 08.00 Uhr und von 14.00 – 16.30 Uhr,
 - im Kindergarten Neustadtgödens: von 07.00 – 08.00 Uhr und von 12.30 – 14.00 Uhr.
3. Eine Krippenbetreuung (Kernbetreuung) erfolgt in den Kindergärten Cäciliengroden und Neustadtgödens von 08.00 – 14.00 Uhr.
 4. Eine verkürzte Betreuungszeit ist im Kindergarten Cäciliengroden für Regelgruppen von 08.00 – 12.30 Uhr vorgesehen.

5. Das Betreuungsjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des folgenden Jahres.

§ 3 Gebührensschuldner

1. Die Personenberechtigten, auf deren Antrag das Kind in einem der gemeindlichen Kindergärten aufgenommen worden ist, sind verpflichtet, Gebühren zu entrichten.
2. Personensorgeberechtigte sind die Eltern oder die sorgeberechtigten Personen, auf deren Antrag das Kind in den Kindergarten aufgenommen worden ist. Sofern die Sorgeberechtigten geschieden sind oder getrennt leben, ist Gebührensschuldner der Sorgeberechtigte bzw. der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt.
3. Gebührensschuldner sind daneben auch diejenigen, die die Aufnahme des Kindes in den Kindergarten veranlasst haben.
4. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührentstehung

1. Die Kindergartengebühr ist eine Jahresgebühr, die monatlich zu entrichten ist. Sie ist zu entrichten am 1. eines jeden Monats oder wenn, dies ein Sonnabend oder ein Sonn- bzw. Feiertag ist, am nächsten Werktag. Eine tageweise Abrechnung findet nicht statt. Die monatliche Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Kinder wegen Erkrankung oder aus sonstigen Gründen nicht an allen Tagen des Monats den Kindergarten besuchen können.
2. Die Veranlagung von Gebühren beginnt in dem Monat, in dem das Kind im lfd. Kindergartenjahr erstmalig im Kindergarten betreut wird. Auf die ergänzenden Regelungen unter Nr. 4 wird hingewiesen.
3. Bei den Kindergartengebühren handelt es sich um monatliche Gebühren, die auch dann in voller Höhe fällig werden, wenn ein Kind innerhalb eines Monats aufgenommen wird.
4. Die monatliche Gebühr ist auch in der Ferienzeit zu zahlen. Für den Monat August besteht eine Gebührenpflicht, sofern der Kindergartenbetrieb schließzeitenbedingt erst im Monat September aufgenommen wird.

§ 5 Ende der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den ein Kind termingerecht schriftlich abgemeldet wird. Bei einer Abmeldung für die letzten drei Monate des Kindergartenjahres endet die Gebührenpflicht jedoch erst zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.).
2. Der Kindergartenträger ist berechtigt, den Kindergartenplatz fristlos zu kündigen, wenn der Gebührensschuldner seiner Gebührenpflicht nicht nachkommt und die monatlich zu entrichtende Gebühr für mehr als zwei Monate nicht entrichtet hat.
3. In besonders begründeten Einzelfällen können vom Kindergartenträger abweichende Regelungen zugelassen werden.

§ 6 Höhe der Gebühren

1. Die monatliche Kindergartengebühr beträgt bei einer Betreuung von 08.00 – 12.30 Uhr 115,00 €.
2. Die monatliche Kindergartengebühr beträgt bei einer Betreuung von 08.00 – 14.00 Uhr 130,00 €.

3. Die monatliche Kindergartengebühr außerhalb der Kernbetreuungszeiten beträgt 5,00 € pro halber Stunde.
4. Für eine Mittagsverpflegung wird eine monatliche Gebühr von zur Zeit 47,00 € erhoben.

§ 7
Ermäßigung des Elternbeitrages

1. Staffelung der Elternbeiträge

Einkommen	Kernbetreuungszeit im Kindergarten Neustadtgödens bzw. verkürzte Betreuungszeit im Kindergarten Cäciliengroden (08.00 – 12.30 Uhr)	Kernbetreuungszeit im Kindergarten Cäciliengroden und Krippengruppenbetre- uung in den Kindergärten Cäciliengroden und Neustadtgödens (08.00 – 14.00 Uhr)	altersüber- greifende Nachmittagsgruppe im Kindergarten Neustadtgödens (13.00 – 17.00 Uhr)
Einkommen unterhalb der ermittelten Einkommensgrenze	0,00 €	0,00 €	0,00 €
zwischen 101% und 105% der ermittelten Einkommensgrenze	46,00 €	61,00 €	41,00 €
zwischen 106% und 110% der ermittelten Einkommensgrenze	58,00 €	73,00 €	53,00 €
zwischen 111% und 115% der ermittelten Einkommensgrenze	75,00 €	90,00 €	70,00 €
zwischen 116% und 120% der ermittelten Einkommensgrenze	86,00 €	101,00 €	81,00 €
zwischen 121% und 130% der ermittelten Einkommensgrenze	104,00 €	119,00 €	99,00 €
über 130% der ermittelten Einkommensgrenze	115,00 €	130,00 €	110,00 €

2. Für Sorgeberechtigte mit einem berücksichtigungsfähigen Gesamteinkommen unterhalb der auf der Grundlage des § 20 Absatz 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in Verbindung mit den §§ 90 Absatz 4 SGB VIII und 85 Absatz 1 Nr. 1 SGB XII ermittelten Einkommensgrenze entfällt die monatliche Gebühr für die Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten. Im Übrigen ist eine Ermäßigung der monatlichen Gebühr für die Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten ausgeschlossen.
3. In besonderen Härtefällen kann die monatliche Kindergartengebühr auf Antrag gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.
4. Für die Ermäßigung des Kindergartenbeitrages sowie Staffelung der Kindergartenbeiträge gem. § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) gelten die nachfolgenden Grundsätze:
 - a) Von den Sorgeberechtigten können Anträge zur Ermäßigung der Kindergartengebühr gestellt werden. Die Kindergartengebühr wird ermäßigt, wenn das Einkommen der Sorgeberechtigten die unter lfd. Nr. 1 aufgeführten Grenzen unter Anwendung des § 20 Absatz 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in Verbindung mit den §§ 90 Absatz 4 SGB VIII und 85 Absatz 1 Nr. 1 SGB XII zu ermittelnden Einkommensgrenze nicht überschreitet.
 - b) Im Rahmen der Berechnung der Einkommensgrenze sind hinsichtlich der Unterkunftskosten die jeweils geltenden Höchstbeträge für eine zuschussfähige Miete oder Belastung nach dem Wohngeldgesetz gemäß Tabelle zu § 8 des Wohngeldgesetzes, rechte Spalte, anzurechnen. Liegt die tatsächliche Miete oder Belastung darunter, ist die tatsächliche Miete oder Belastung anzurechnen.
 - c) Dem Antrag auf Ermäßigung der Kindergartengebühr sind Nachweise über aktuelles Einkommen und Belastungen beizufügen. Als zu berücksichtigendes Einkommen gelten entsprechende Nachweise der letzten 12 Monate ab Antragsdatum.
5. Die Randbetreuungsangebote können stunden- bzw. tageweise genutzt werden. Die Gebühr beträgt 1,20 € / Std.
6. Für die tageweise buchbaren Ferienbetreuungsangebote wird eine Gebühr von 10,00 € / Tag erhoben.
7. Eine Ermäßigung der für die Inanspruchnahme von Rand- und Ferienbetreuungsangeboten zu entrichtenden Gebühren ist ausgeschlossen.

§ 8 Geschwisterermäßigung

Für ein gleichzeitig im Kindergarten befindliches zweites und für jedes weitere Kind einer Familie ist eine monatliche Kindergartengebühr in Höhe von 50% der im § 7 Nr. 1 dieser Satzung aufgeführten Beträge zu entrichten. Hiervon ausgenommen sind die Gebühren für die Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten sowie Gebühren für die Inanspruchnahme von Rand- und Ferienbetreuungsangeboten.

§ 9 Einkommensänderungen

Sofern die monatlich zu entrichtende Kindergartengebühr ermäßigt worden ist, sind von den Sorgeberechtigten unverzüglich und unaufgefordert aktuelle Nachweise vorzulegen, sobald sich die Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder oder das Einkommen um mehr als 15,00 % verändert.

§ 10
Auswärtigenzuschlag

Für Kinder, die ihren Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Sande haben, wird ein Zuschlag von 15,00 € erhoben.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Gemeinde Sande über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von kommunalen Kindergärten in der Gemeinde Sande vom 17.06.2010 sowie die hierzu ergangenen Änderungssatzungen vom 30.06.2011 und 20.06.2013 außer Kraft.

Sande, den 13.11.2014

Eiklenborg
Bürgermeister